

BEANTWORTUNG

des Postulates Josef Zurfluh, Silenen, zur Schaffung einer Rechtsgrundlage gegen anonyme politische Inserate

Herr Präsident

Meine Damen und Herren

Am 13. November 2000 hat Josef Zurfluh, Silenen, ein Postulat zur Schaffung einer Rechtsgrundlage gegen anonyme politische Inserate eingereicht. Veranlasst dazu haben ihn verschiedene anonyme Wahlinserate bei den letzten Regierungsratswahlen, aber auch bei den Gemeindewahlen. Viele dieser anonymen Wahlinserate seien ehrverletzend gewesen. Der Postulant anerkennt dabei die Pressefreiheit. Nur müsse sich eine Zeitung oder ein Verlag überlegen, ob sie oder er aus wirtschaftlichen Gründen auch ehrverletzende Inserate annehmen wolle. Zudem verunmöglichten, so der Postulant, anonyme Inserate eine offene, demokratische Auseinandersetzung über unterschiedliche politische Haltungen. Während viele Zeitungen dazu übergegangen seien, für Leserbriefe eine Unterschrift zu verlangen, könnten zahlungswillige Inserenten aufgrund der heutigen Praxis sich hinter der Anonymität verstecken.

Gestützt darauf stellt der Postulant dem Regierungsrat zwei Fragen, nämlich:

1. Besteht die Möglichkeit, die Presse bzw. Verlage zu verpflichten, dass politische Inserate identifizierbar zu unterzeichnen sind?
2. Wenn ja, ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen?

Antwort des Regierungsrates

1. Um diese Fragen zu beantworten, sind vorweg zwei Bereiche klar auseinander zu halten: einerseits die politische und moralische Sicht der Dinge, andererseits die rechtliche.

Mit dem Postulant vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass auch im Wahlkampf politische Fairness notwendig ist. Auch wer sich deutlich für oder gegen eine Person ausspricht, soll mit lauterem Argumenten fechten. Es steht jeder Zeitung und jedem Verlag frei, diese Grundsätze zu übernehmen. Sie haben es in der Hand, Inserate "unter der Gürtellinie" zurückzuweisen. Angesprochen ist damit der Ehrenkodex der Zeitung oder des Verlags. Allein, damit hat sich der Regierungsrat nicht zu beschäftigen. Der Postulant erkundigt sich denn auch nicht danach, sondern nach der rechtlichen Möglichkeit, ehrverletzende anonyme Inserate rechtlich zu verhindern. Die folgenden Bemerkungen beschäftigen sich nur mit diesem Gesichtspunkt.

2. Ausgangspunkt bildet Artikel 27 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Danach ist - vereinfacht ausgedrückt - der Autor allein strafbar, wenn eine strafbare Handlung durch Veröffentlichung in einem Medium begangen wird und die strafbare Handlung sich in dieser Veröffentlichung erschöpft (Abs. 1). Kann der Autor nicht ermittelt werden, ist der verantwortliche Redaktor strafbar, allerdings nur, wenn er die Veröffentlichung vorsätzlich oder fahrlässig nicht verhindert hat (Art. 27 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 322^{bis} StGB).

Diese strafrechtliche Ordnung gründet in der hochgehaltenen Medienfreiheit, in der Meinungsäusserungsfreiheit, aber auch im Recht des Redaktors oder des Verlags, die Anonymität des Autors zu wahren. Die Lehre spricht hier von der sog. "Kaskadenhaftung". Lässt sich der Autor nicht ermitteln oder will er nicht bekanntgegeben werden, wird subsidiär der verantwortliche Redaktor bestraft oder wer sonst für die Veröffentlichung verantwortlich ist. Neu ist allerdings, dass diese Personen nicht direkt für das Mediendelikt selber haften, sondern nur, wenn sie dieses Mediendelikt (z. B. die Ehrverletzung im Wahlinserat) vorsätzlich oder fahrlässig nicht verhindert haben (Art. 322^{bis} StGB). Diese Neuerung hat der Bundesgesetzgeber erst 1997 eingefügt. Im Zusammenhang mit der Frage, die der Postulant aufwirft, bleibt also festzustellen: Nach Bundesrecht wird für ehrverletzende Zeitungsinserte, Reklamesendungen und Flugblätter zuerst der Autor bestraft. Kann dieser nicht ermittelt werden, wird die "für die Veröffentlichung verantwortliche Person" bestraft. Darunter sind Personen zu verstehen, die die Publikation verantworten und die die Möglichkeit gehabt hätten, dagegen einzuschreiten. Diese bundesrechtliche Strafrechtsordnung kann mit kantonalem Recht nicht geändert werden.

Die Tendenz läuft im Übrigen nicht in die Richtung, die dem Postulanten vorschwebt, sondern gerade in die Gegenrichtung. Denn mit der Änderung des Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1997 hat der Bundesgesetzgeber für Medienschaffende ein verstärktes Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt (Art. 27^{bis} StGB). Dies aus der Erkenntnis heraus, dass es immer wieder Menschen gibt, die Informationen an die Öffentlichkeit tragen, obwohl sie eigentlich vertraulich oder geheim wären. Es liegt auf der Hand, dass solche Informationen viel eher erhältlich sind, wenn der Informant weiss, dass der Journalist seine Identität nicht preisgeben muss. Der Journalist kann aber nur Diskretion versprechen, wenn er sich in einem allfälligen Strafverfahren auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann. Und dieses Recht steht ihm jetzt in gewissem Mass nach Artikel 27^{bis} StGB zu. Der Vollständigkeit halber will ich erwähnen, dass der Bundesgesetzgeber beim erweiterten Zeugnisverweigerungsrecht für die Medien eine Interessenabwägung vorgenommen hat. Bei schwergewichtigen Delikten kann sich nämlich der Journalist oder die Journalistin nicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Diese Tatbestände, die das Zeugnisverweigerungsrecht durchbrechen, sind in Artikel 27^{bis} Absatz 2 StGB ausdrücklich und abschliessend erwähnt.

3. Zusammengefasst zeigt sich, dass der Bundesgesetzgeber mit dem Sonderrecht für die Medienschaffenden dem Grundsatz der Informationspflicht, der Meinungsäusserungsfreiheit und der Medienfreiheit ein hohes Gewicht eingeräumt hat. Andererseits hat er mit der erwähnten Kaskadenhaftung die Rechte der Betroffenen, etwa jener Personen, deren Ehre durch ein Inserat verletzt ist, geschützt. Jedenfalls zeigt sich, dass die bundesrechtliche Regelung diesbezüglich abschliessend ist und vom kantonalen Recht weder erweitert noch eingegrenzt werden kann.

Folglich besteht keine Möglichkeit, die Presse bzw. die Verlage zu verpflichten, dass politische Inserate, wie das der Postulant verlangt, identifizierbar zu unterzeichnen sind. Entgegen der Ansicht des Postulanten bestehen auch in den Kantonen Waadt und Genf keine derartigen Bestimmungen, wie Abklärungen ergeben haben. Aus diesem Grund empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat nicht zu überweisen.